



HENZLER & SCHULER

Treuhand Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Henzler & Schuler | Treuhand | Jochnerstr. 15 | 86381 Krumbach

Henzler & Schuler
Treuhand Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Jochnerstraße 15
86381 Krumbach

Heinz Schuler

Diplom-Ökonom,
Steuerberater
Partner

Peter Henzler

Diplom-Kaufmann (FH),
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Partner

Markus Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),
Steuerberater
Partner

Corinna Schuler

Master of Arts
Steuerberaterin
im Angestelltenverhältnis

Unser Zeichen: al

Krumbach, 25.05.2021

Mandanten- Informationsbrief

**zum
25.05.2021**

1 Neue Entfernungspauschalen ab 2021
2 Haushaltsnahe Aufwendungen
3 Künstlersozialabgabe 2021
4 Kosten für Corona-Tests
5 Privatnutzung eines Firmenwagens
6 Sofortabschreibung für digitale
Wirtschaftsgüter
7 Verlängerung der Steuererklärungsfristen

8 Erleichterungen für freiwillige Helfer in
Impfzentren
9 Aktuelle Hinweise zur Förderung durch die
Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe
10 Abgrenzung Barlohn vs. Sachlohn –
Finanzverwaltung nimmt endlich Stellung

1 Neue Entfernungspauschalen ab 2021

Im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 gilt ab dem 21. Entfernungskilometer eine erhöhte Entfernungspauschale von 0,35 € für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 wird die erhöhte Entfernungspauschale dann noch einmal auf 0,38 € je Entfernungskilometer aufgestockt.

Achtung: Unberührt bleiben die Regelungen für die ersten 20 Entfernungskilometer. Hier gilt weiterhin der Abzug von 0,30 € je vollem Kilometer.

Beispiel

A fährt an 110 Tagen 40 Kilometer zu seiner ersten Tätigkeitsstätte. Für das Jahr 2021 ergibt sich folgende Pauschale:

- 110 Arbeitstage x 20 Kilometer (einfache Fahrt) zu je 0,30 € Pendlerpauschale = 660 €
- 110 Arbeitstage x 20 Kilometer (einfache Fahrt) zu je 0,35 € Pendlerpauschale = 770 €

Insgesamt ermittelt sich für A ein Pauschalabzug von 1.430 €

Die Entfernungspauschale wird grundsätzlich verkehrsmittelunabhängig gewährt. Sie ist damit nicht an die Benutzung eines bestimmten Beförderungsmittels gebunden. Fahrradfahrer, Bahnfahrer oder Mitglieder von Fahrgemeinschaften profitieren in gleicher Weise wie Fernpendler, die mit dem (eigenen) Pkw fahren.

2 Haushaltsnahe Aufwendungen

Zum Jahresende sollte geprüft werden, ob bereits der Rahmen für Steuererminderungen ausgeschöpft ist, der für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Privathaushalt beansprucht werden kann.

Gegebenenfalls ist zu erwägen, begünstigte Arbeiten **noch in das Jahr 2020 vorzuziehen**

oder aber in das Jahr 2021 zu verschieben, wenn die Höchstbeträge bereits ausgeschöpft sind. Maßgeblich für die Gewährung der Steuerermäßigung ist das Jahr, **in dem die Rechnung gezahlt wird**.

Hinweise: Begünstigt sind stets nur Aufwendungen für **Arbeitsleistungen**, niemals der Materialaufwand. Der Steuerabzug wird nur gewährt, wenn über die durchgeführten Arbeiten eine Rechnung vorliegt, die unbar – also rglm. durch Überweisung - beglichen wurde. Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für begünstigte Tätigkeiten ist auch gegeben, wenn sich der Haushalt in einem **Heim** befindet (z. B. Altenheim, Pflegeheim oder Wohnstift) – die Aufwendungen müssen dann aber von der im Heim untergebrachten Person getragen werden.

3 Künstlersozialabgabe 2021

Der Beitragssatz für die Künstlersozialabgabe wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich mittels Verordnung festgelegt. 2017 lag der Beitragssatz noch bei 4,8 % und sank dann ab 2018 auf 4,2 %. Gemäß der aktuellen Künstlersozialabgabeverordnung bleibt der Beitragssatz auch im Jahr 2021 unverändert bei 4,2 %. Die eigentlich angedachte Erhöhung wurde aufgrund der Corona-Krise nicht umgesetzt. Stattdessen wurden zusätzliche Bundesmittel eingesetzt („Entlastungszuschuss“).

Sozialversicherungsrechengrößen 2021

Bundesregierung und Bundesrat haben kürzlich die Verordnung über Sozialversicherungsrechengrößen 2021 beschlossen. Demnach gelten für 2021 folgende Werte:

Werte in €	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Allgemeine Rentenversicherung	7.100,00	85.200,00	6.700,00	80.400,00
Knappschaftliche Rentenversicherung	8.700,00	104.400,00	8.250,00	99.000,00
Arbeitslosenversicherung	7.100,00	85.200,00	6.700,00	80.400,00
Kranken- und Pflegeversicherung	4.837,50	58.050,00	4.837,50	58.050,00

Außerdem wurde die Versicherungspflichtgrenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung bundeseinheitlich auf 5.362,50 € monatlich bzw. 64.350 € jährlich festgelegt.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt pro Jahr in der Rentenversicherung beträgt nach der o.g. Neuregelung 41.541 €.

4 Kosten für Corona-Tests

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten von Covid-19-Tests (PCR- und Antikörper-Tests), wird es von der Finanzverwaltung nicht

beanstandet, von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Die Kostenübernahme ist damit kein Arbeitslohn. Dies hat das Bundesfinanzministerium (BMF) kürzlich klargestellt.

5 Privatnutzung eines Firmenwagens

Immer wieder kommt es mit den Finanzämtern zum Streit über die Besteuerung eines privaten Nutzungsvorteils aus der Überlassung eines Firmenwagens. Der BFH hat hier in einer aktuellen Entscheidung noch einmal die Grundsätze aufgezeigt.

Ausgangsfall war ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Dieser gab an, den ihm zur Verfügung gestellten Firmenwagen ausschließlich für betriebliche, nicht jedoch für private Zwecke zu nutzen.

Der BFH stellte klar: Ob der Steuerpflichtige dienstliche Fahrzeuge, welche zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat nutzt, ist für die Besteuerung des Nutzungsvorteils unerheblich.

Die Behauptung des Steuerpflichtigen, das betriebliche Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt, oder Privatfahrten ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt zu haben, genügt damit nicht, um die Besteuerung des Nutzungsvorteils auszuschließen. Diese Grundsätze gelten auch für Alleingesellschafter-Geschäftsführer, die für ihre GmbH als Arbeitnehmer tätig werden und denen die GmbH einen betrieblichen Pkw

aufgrund dienstvertraglicher Vereinbarungen auch zur Privatnutzung überlässt.

6 Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter

Aktuelle Rechtslage

Nach aktueller Rechtslage können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter bis zu einem Betrag von 800 € netto sofort abgeschrieben werden. Bei teureren Wirtschaftsgütern können die Kosten nur in Höhe der Abschreibung verteilt über die Nutzungsdauer geltend gemacht werden.

Finanzverwaltung schafft Ausnahmeregelung für digitale Wirtschaftsgüter

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ermöglicht die Finanzverwaltung nun eine sofortige Abschreibung bestimmter digitaler Wirtschaftsgüter unabhängig von der 800 €-Grenze. Ermöglicht wird dies durch die Annahme einer fiktiven Nutzungsdauer von einem Jahr. Nach dem kürzlich veröffentlichten BMF-Schreiben gilt die Ausnahmeregelung sowohl für

- Kosten für Computerhardware (z.B. Laptop, Docking-Station, externe Speicher, etc.) als auch
- Software zur Dateneingabe und –verarbeitung (inkl. ERP-Systeme).

Die Regelung greift außerdem nicht nur für in 2021 angeschaffte Wirtschaftsgüter. Digitale Wirtschaftsgüter die in früheren Jahren angeschafft wurden, sind ebenfalls begünstigt. Bei ihnen kann der steuerliche Restbuchwert in 2021 vollständig abgeschrieben werden.

7 Verlängerung der Steuererklärungsfristen

Aufgrund der aktuellen Situation sind die Abgabefristen für die **Steuererklärungen 2019** vom 28. Februar 2021 auf den 31. August 2021 verschoben worden.

Hinweis: Die Verlängerung greift nur für durch einen Steuerberater oder anderen Angehörigen der steuerberatenden Berufe (z.B. Lohnsteuerhilfeverein) vertretene Steuerpflichtige.

Außerdem wurde der Beginn des Verzinsungszeitraums für 2019 vom 1. April 2021 auf den 1. Oktober 2021 verschoben.

8 Erleichterungen für freiwillige Helfer in Impfzentren

Nach der Abstimmung zwischen Bund und Ländern gilt für all diejenigen, die direkt an der Impfung beteiligt sind – also in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst – die Übungsleiterpauschale. D. h. entsprechende Vergütungen für die freiwillige Tätigkeit bleiben bis zu einer Höhe von 3000 € steuerfrei.

Wer sich wiederum in der Verwaltung und der Organisation von Impfzentren engagiert, kann die Ehrenamtspauschale i.H. von 840 € in Anspruch nehmen.

Hinweis: Sowohl Übungsleiter- als auch Ehrenamtspauschale greifen lediglich bei Vergütungen aus nebenberuflichen Tätigkeiten. Dabei können jedoch auch solche Helfer nebenberuflich tätig sein, die **keinen Hauptberuf** ausüben, etwa Studenten oder Rentner. Zudem muss es sich beim Arbeitgeber oder Auftraggeber entweder um eine gemeinnützige Einrichtung oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (beispielsweise Bund, Länder, Gemeinden) handeln.

9 Aktuelle Hinweise zur Förderung durch die Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe

Wer kann die Überbrückungshilfe III beantragen?

Hier ergaben sich grundsätzlich keine Neuerungen: Begünstigt sind alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. €, sofern diese in **einem Monat**

einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum **Referenzmonat im Jahr 2019** erlitten haben. Sie können eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen.

Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, können einen alternativen Vergleichsumsatz bilden, z.B. den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019.

Die konkrete Förderhöhe basiert auf der Höhe des Umsatzeinbruches im Förderzeitraum und wird in Höhe eines gestaffelten Erstattungssatzes gewährt, der monatsweise zu berechnen ist.

Die maßgebende Fixkostenstaffelung wurde am 13.04.2021 angepasst – und zwar für die gesamte Überbrückungshilfe III. Der jeweilige Fördersatz ist hierbei pro Monat zu ermitteln.

Hierbei greift nunmehr eine Staffelungsregelung wie folgt:

- Umsatzeinbruch > 70 %
Erstattung von 100 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch \geq 50 % bis \leq 70 %
Erstattung von 60 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch \geq 30 % bis < 50 %
Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch < 30 %
keine Erstattung

Einführung eines Eigenkapitalzuschusses

Neu ist zudem, dass die Überbrückungshilfe III nunmehr als weiteren Förderungsbaustein einen Eigenkapitalzuschuss vorsieht. Diesen erhalten alle Antragsberechtigten, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mindestens 50 % erlitten haben.

Hinweis: Der Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt.

Der Zuschuss greift erst ab dem 3. Monat, in dem jeweils ein Umsatzrückgang von mindestens 50 % vorliegt.

10 Abgrenzung Barlohn vs. Sachlohn – Finanzverwaltung nimmt endlich Stellung

Die Frage, ob die Leistung eines Arbeitgebers an dessen Arbeitnehmer als Sach- oder Barlohn zu qualifizieren ist, ist steuerrechtlich höchst praxisrelevant. Denn nur in Fällen eines Sachlohns kann es sich um steuerfreie Aufmerksamkeiten oder pauschalierungsfähigen Lohn handeln und nur für Vorteile im Rahmen eines Sachlohns kommt die bekannte 44-EUR-Freigrenze zur Anwendung (welche ab dem Jahr 2022 auf 50 EUR angehoben wird).

Seit dem Jahr 2020 herrschte dahingehend eine große Ungewissheit, ob auch bei der Gewährung von Gutscheinen und Geldkarten Sachlohn vorliegt, da das Gesetz geändert, aber die konkreten Folgen unklar blieben. Nun hat endlich die Finanzverwaltung Stellung genommen, so dass konkrete Aussagen zur Frage 44-EUR-Freigrenze bei Gutscheinen getroffen werden können.

Insofern gibt es Entwarnung bei Tankgutscheinen und -karten, auch wenn diese von einer Tankstellenkette herausgegeben werden, sowie bei vom Arbeitgeber über einen Rahmenvertrag ausgegebenen Gutscheinen.

Achtung: Nach wie vor kein Sachlohn liegt bei einem reinen Kostenersatz des Arbeitgebers vor, also der Arbeitnehmer tankt und der Arbeitgeber erstattet den Betrag. Dies erfüllt nicht die Voraussetzung eines Gutscheins, die 44-EUR-Freigrenze kann daher nicht in Anspruch genommen werden.

Wie erwartet stuft die Finanzverwaltung jedoch Geldkarten mit EC-Funktion nicht als Gutschein ein, auch wenn eine Barauszahlung nicht

möglich ist. Solche aufladbaren Geldkarten müssen auf bestimmte Akzeptanzstellen beschränkt sein, wie z.B. digitale Essensmarken bzw. Restaurantschecks, um als Sachlohn anerkannt zu werden.

Hinweis: Der Zufluss des Arbeitslohns bei einem Gutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, erfolgt mit Hingabe des Gutscheins an den Mitarbeiter. Soll die 44-EUR-Freigrenze daher nicht überschritten werden, darf je Mitarbeiter daher pro Monat auch nur ein Gutschein i.H.v. 44 EUR (ab 2022 läge die Grenze bei 50 EUR) ausgegeben werden. Der Mitarbeiter kann dahingehend die Gutscheine auch „sammeln“, d.h. dieser muss diese nicht zwingend im Monat des Erhalts einlösen.